



Pa. 71.
2.



Pa. 71.
2.



1711



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is mostly obscured by the paper's texture and the bleed-through.



Wir **Friedrich** / von Gottes Gnaden / **König in Preussen** /
Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römis. Reichs Erzh-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Branck / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Sedan / Pommern / der Cassinen und Wendin / auch in Schlesien / zu Crossen / Bergo /
Pommern / zu Stettin / Stettin / zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein /
Lingen / Moers / Böhmen und Lehndam / Marquis zu der Höhe und Allstungen / Herr zu Ravensstein / Leutenburg und Witow / auch Graf zu
Brada. Erbieten allen Unsern Reichsrathen / Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Rittertschaft / auch Edelen / Bermeiern / Haupt-
und Amt-Leuten / Bürgermeistern und Rathmännern in Städten und Flecken / auch denen Obrigkeitlichen und Befehlshabern auf dem Lande
und imms-Leuten / Sondern auch in Unsern Reichs-Landen und Provinzien / Unsern allergnädigsten Erzh- und geringsten Willen / und geben

nicht allein in Unsern Königreich Preussen / sondern auch in ganz Europa / ungesonnenen Krieg / und Insonderheit auch an einigen Uns anrührenden Län-
den / wie leider zur Gnüge bekant ist / sich immer gefährlicher anlassen / und die Krieges-Flamme dergestalt und sich greiffet / daß das ganze Römische Reich in der Gefahr
wieweil von einigen mächtigen Reichs-Feinden völlig überwunden / verherbt und verwüest zu werden / wann solchem Uebel nicht in Zeiten vorgebuet / und denen Feinden
mit zusammengeketteten Kräften das Darnach gehohlet wird / gefalt verschiedene ansehnliche Reichs-Stände bereits fast zu Grunde gerichtet / und unter das Joch gebracht /
anderen ihr Verberb und Untergang auch gleichsam täglich für Augen schwebet / daß Wir dannhero der höchsten und ohnmuthigsten Nothwendigkeit zu sein er-
achtet / Unsere auf den Weimen habende Armee mit 12000. Mann ansio sehet / und ohne Verletzung der geringsten Zeit zu verstärken / um dieselbe Cammagne
ins Feld führen / gegen Unsere und des Reichs Feinde gebrauchen / und dadurch vermittelst des höchsten Beystand / Unser Königreich und Reichs-Lände von dem Ruhe-
stand / welchen der gnädige Gott Uns bey sohaner fast überhand nehmenden Krieges-Verberung / bisher so Väterlich verschon / gegen alle besternde Gefahr ferner
schützen zu können. Weil Uns nun aus Königl. und Landes-Väterlicher Vorsehung obliegt / auf Mittel zu gedenken / der beschwerlichen Überbung von der Infanterie
wodurch Unsere Lande und Unterthanen oftmals ohne Noth und zur höchsten Ungelegenheit sehr mitgenommen werden / soweit möglich abzuhelfen / damit solche Last
durchsuchend von allen Unsern Provinzien / Einwohnern und Unterthanen mit gleichen Schultern getragen und der Gemeine und Arme dadurch nicht allein mitge-
nommen werde. Als haben Wir allergnädigst resolviret / daß die Mannschaft vor die Regimenter zu Fuß in Unsern Königreich und Landen / folgendergestalt ange-
worden und aufgebracht werden solle.

1. Soll ein jeder Officier oder Capitain der eine Compagnie hat / oder noch bekommen / zu derselben Richtung / oder Verstärkung 15. Mann selber anzuziehen
schuldig seyn. Zu dem Ende
2. Einen jeden von der enröhrten Mannschaft / welcher freiwillig Dienste auf 2. oder mehr Jahre annehmen wil / solches frey stehen / und nach Verlauf solcher
Jahre ihm sein Abschied nicht vorenthalten werden solle / zum Angebe sollen einen solchen Freiwilligen 4. Reich. gereicht / ihm auch dabei 2. Reich. auf seine Montir-
ung zu gute geschriben werden / und wann er nach Verlauf solcher Zeit von der Land-Willig ganz befreiet zu seyn verlangt / so sol ihm darunter gefuget werden.
3. Von allen Schaffereien in welchen 2. Knechte gehalten werden / soll 1. Mann und von demjenigen so 4. Knechte haben / 2. Mann / von den übrigen aber / so
nur 1. Knecht haben / 1. und also von zweyen / ein Mann abgegeben und gestellt werden. Gleichergestalt sollen
4. Alle Erb- und Frey-Müller sowohl von Wasser- als Wind-Mühlen einen Mann aufbringen und der Willig ablieffern / diejenigen aber so nur schlecht conditioni-
ret seyn / geben einen halben und also zweyen / einen Mann. Ferner sollen
5. Einen Mann alle Erb- und Brau-Krüge auf dem Lande. Auch
6. Einen Mann / alle Erb-Lehn und Frey-Schulden. Gleichfalls
7. Einen Mann alle diejenigen so auf dem Lande Brandwein brennen und solchen zu feilen Kauff oder Schank haben. Noch
8. Einen Mann ein jedes Gewerck oder Kunst in den Städten / wann solches aus 10. Meistern besetzt / abliefern und anschaffen / erstreckt sich die Anzahl der-
selben aber biß 15. oder 20. so müssen sie zwen Mann und solchlich von jeden 10. Meistern noch einen Mann mehr geben.
9. Alle und jede Handwerker auf dem platten Lande müssen ohne Unterschied dazu mit concurriren / und sollen demnach allemahl ihrer drey einen Mann abge-
ben / gefalt dieselben auf dem Lande gute Nahrung haben / die Kunstten in den Städten auch gewisse Mannschaft zu stellen und aufzubringen haben.
10. Die übriete Mannschaft / so einer jeden Provinz oder Creys zugeschriben / und deren Anzahl auf vorerwehnte Art nicht erreicht oder zusammen gebracht wird /
ist auf die Städte und Dörffer entweder nach Proportion der Bürger und Unterthanen oder der Hüfen Zahl / oder sonst nach jeder Landes Matricul und Gebrauch ein-
zutheilen / und die Leute an die Willig abzulieffern / es werden aber so dann diejenigen / welche unter obigen Punkten oder Säzen in den Städten und auf dem Lande
bereits getroffen / weiter nicht mit dazu gezogen / sondern von den übrigen frey gelassen. Und damit
11. Die Regimenter und Compagnien in termino complet seyn können / so muß die Mannschaft zum längsten gegen den 20. Aprilis nächstkräftig zusammen ge-
bracht und an dieselbe abgegeben werden. Im nachbleibenden Fall sollen
12. Unsere Regierungen / Commissariate / Ober-Steur-Directoria / Land-Räthe / Creys und Steur-Commissarien auch die Magistrat in den Städten und andere Be-
schlüssbaree gehalten seyn die Morosol mit Nachdruck darzu anzuhalten / der Willig die Mannschaft anzuziehen / und denen auf der Werbung fehlenden Officieren zu
Erlangung derselben alle Assistent durch gehörige Zwangs-Mittel zu leisten / es müssen aber auch alle solche Leute zu Krieges-Diensten tüchtig / mit keinem Leibes-Ge-
brechen behaffet / und nicht unter 20. auch nicht über 40. Jahr alt seyn.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen / wes Standes und Condition dieselben auch seyn / allergnädigst / und ernstlich / in
Ausführung der Mannschaft obgedachter massen sich nicht widrig oder säumig zu erweisen / so sich ihnen ist / Unsere höchste Ungnade / schwere Bestrafung und andere
Abströmung zu vermeiden / zu dem Ende Unsere Regierungen / Commissariate / Ober-Steur-Directoria / Land-Räthe / Creys und Steur-Commissarien / auch alle andere Be-
schlüssbaree / ohne einige Gegen-Remonstrat. diese Unsere allergnädigste Willens-Weisung / dergestalt zu bewerkstelligen / daß die Mannschaft in termino ange-
bracht werde / widrigenfalls sollen dieselben dafür responabel seyn / und werden Wir Uns an diejenigen / so darunter einiges manquement führen lassen / gebührend hal-
ten. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgebructen Königl. Insignel / So geschehen und gegeben zu Edlin an der Spree / den 11. Mart. 1704.



Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is extremely faded and difficult to read, appearing as light greyish-brown marks on the aged paper.

Second section of handwritten text, continuing the main body of the document. Like the first section, it is very faint and illegible.

Third section of handwritten text, appearing as a distinct block of writing. The characters are barely visible against the background of the paper.

Final section of handwritten text at the bottom of the page. The text is sparse and mostly illegible, possibly representing a conclusion or a signature block.



Kg 4215

(2) 4°

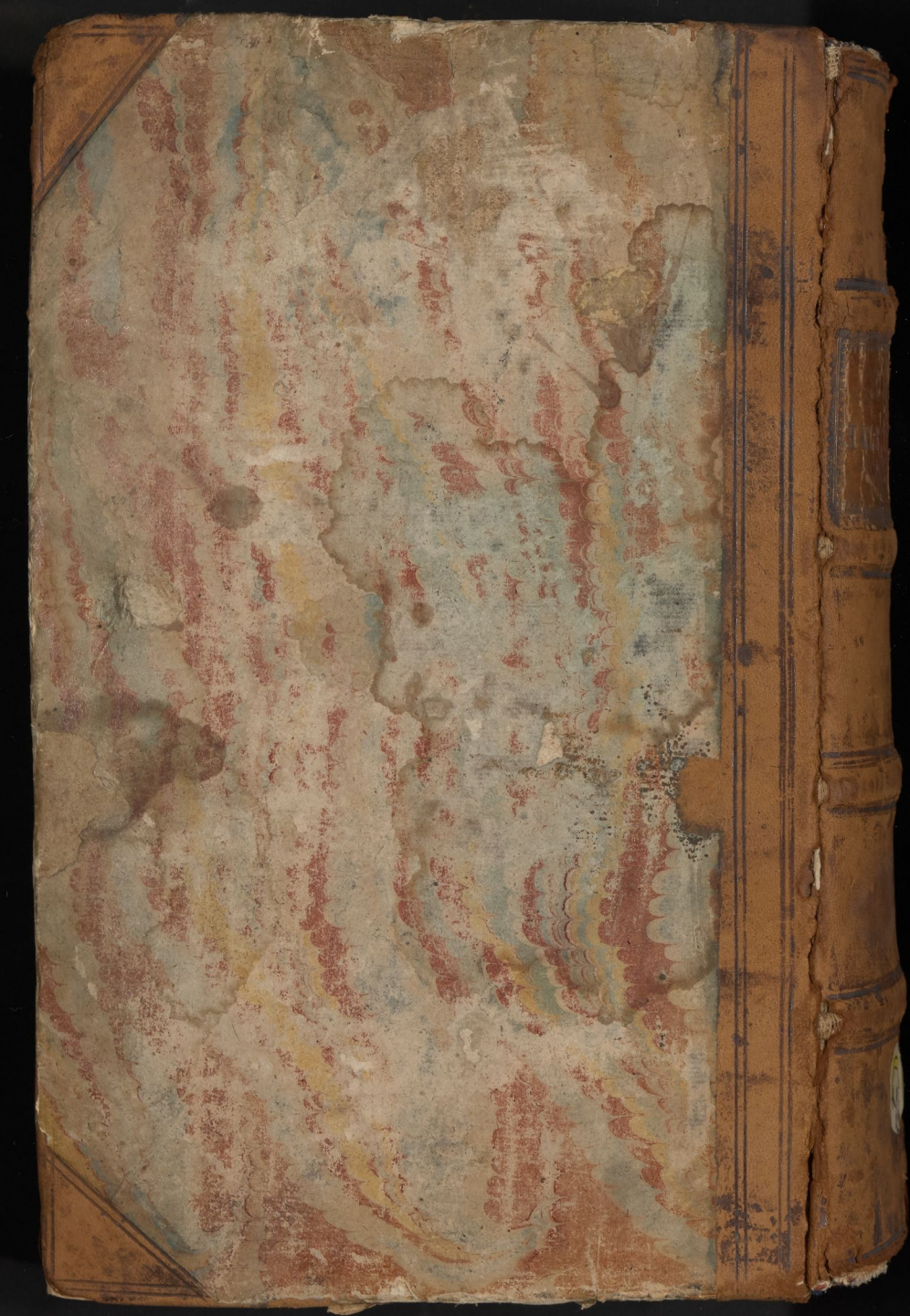
KD 18



KD 17

21





von Gottes Gnaden / König in Preussen /

des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz

lich / Berge / Silesien / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen Herzog /
 erstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /
 Marquis zu der Eyre und Wlissingen / Herr zu Ravensstein / Lauenburg und Bürow / auch Arlay und
 ungen / Prälat / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Land-Boigten / Berwesern / Haupt-
 Raths-männern / Städten und Flecken / auch denen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lande /
 n Reichs-Land und Provinzen / Unsern allergnädigsten Gruß und geneigten Willen / und geben
 in ganz Europa ansehene Krieg / und Insunderheit auch an einigen Uns angrenzenden Landen /



umb sich greiffet / daß das ganze Römische Reich in der Gefahr ste-
 / wann solchem Uebel nicht in Zeiten vorgebauer und denen Feinden
 ände bereits fast zu Grunde gerichtet / und unter das Joch gebracht /
 so der höchsten und ohnmuthgänglichen Nothwendigkeit zu seyn er-
 ng der geringsten Zeit zu verstärcken / um dieselbe diese Campagne
 n Bestand / Unser Königreich und Reichs-Lande bey dem Kube-
 scher so Väterlich verleben / gegen alle besorgende Gefahr ferner
 ittel zu gedencen / der beschwerlichen Werbung von der Infanterie,
 genommen werden / soviel möglich abzuhelffen / damit solche Last
 getragen und der Gemeine und Arme dadurch nicht allein mitge-
 u Fuß in Unsern Königreich und Landen / folgendergestalt ange-

selben Richtung / oder Verstärkung 15. Mann selber anzuwerben
 ihre annehmen wil / solches frey stehen / und nach Verlauf solcher
 n 4. Rthlr. gereicht / ihm auch dabey 5. Rthlr. auf seine Montf-
 reyer zu seyn verlanger / so sol ihm darunter gefüget werden.
 igen so 4. Knechte haben / 2. Mann / von den übrigen aber / so
 alt sollen
 und der Mills ablieffern / diejenigen aber so nur schlecht conditioni-

uff oder Schanck haben. Noch
 beschehet / abliefern und anschaffen / erstreckt sich die Anzahl der-
 Mann mehr geben.
 ren / und sollen demnach allemahl ihrer drey einen Mann abge-
 anschafft zu stellen und aufzubringen haben.
 f vorerwehnte Artz nicht erreicht oder zusammen gebracht wird /
 Zahl / oder sonst nach jeder Landes Matricul und Gebrauch / ein-
 gen Puncten oder Sägen in den Städten und auf dem Lande

um längsten gegen den 20. Aprilis nechstkünftig zusammen ge-
 Commissarien auch die Magisträte in den Städten und andere Be-
 zuweisen / und denen auf der Werbung stehenden Officirern zu
 he Leute zu Krieges-Diensten tüchtig / mit keinem Leibes-Ge-

nd Condition dieselben auch seyn / allergnädigst / und ernstlich / in
 ist / Unsere höchste Ungnade / schwere Bestrafung und andere
 Rächte / Creyß- und Steur-Commissarien / auch alle andere Be-
 zu bewerkstelligen / daß die Mannschafft in termino auffge-
 werden Wir Uns an diejenigen / so darunter einiges manquement führen lassen / gebührend dals-
 gedruckten Königl. Inseigel; So geschehen und gegeben zu Edln an der Spree / den 11. Mart. 1704.

